



Alfons Cotti
Clavo soura 2
CH-7456 Sur
+41(0)79 337 06 61
allegra@cotti.horse

Pferdesömmerung Alp Flix

Vertragsbestimmungen 2026

Sömmerungsbetrieb Alp da Tgavals Alp Flex
Betriebsnummer 3540/1/702
Cotti Horse, Alfons Cotti, Clavo Soura 2, 7456 Sur

Diese Vertragsbestimmungen gelten für die Sömmerung von Equiden (Pferde, Ponys, Esel, Maultiere).

1. Vertragsabschluss und Vertragsunterlagen

1. Der Vertrag kommt zustande durch:
 - die Online-Anmeldung (Formular) des/der Eigentümer:in und zusätzlich
 - die Annahme/Bestätigung durch den Sömmerungsbetrieb (z.B. per E-Mail) und durch Rechnungsstellung/Anzahlung .
2. Vertragsbestandteile sind:
 - die Angaben aus dem Online-Formular (Tierdaten, Zeitraum, Kontakt usw.),
 - diese Vertragsbestimmungen (PDF)
 - die Buchungsbestätigung und Rechnung.
3. Bei Widersprüchen gilt folgende Reihenfolge: Buchungsbestätigung/Rechnung → Online-Formular → diese Vertragsbestimmungen.

2. Leistungen des Sömmerungsbetriebs

1. Die Equiden werden während der vereinbarten Dauer auf der Alp Flix in eingezäunten, grosszügigen Alpweiden gehalten.
2. Inbegriffen ist:
 - Weidegang,
 - Zugang zu frischem Quellwasser,
 - tägliche Sichtkontrolle (keine 24/7-Überwachung).
 - Salz und Mineralleckschalen
3. Nicht inbegriffen (sofern nicht ausdrücklich vereinbart):
Zufütterung/Spezialfutter, tägliche Individualpflege, Medikamentengaben (ausser Notfall/Absprache), Transport.

3. Pflichten der Eigentümer:innen

1. Der/die Eigentümer:in bestätigt, rechtmässige:r Halter:in/Eigentümer:in des Equiden zu sein und alle Angaben vollständig und wahrheitsgetreu zu machen.
2. Der/die Eigentümer:in stellt sicher, dass das Equid:
 - gesund ist und keine ansteckenden Krankheiten aufweist. Macht der/die Eigentümer:in unrichtige Angaben oder verletzt Pflichten und entstehen dadurch zusätzliche Massnahmen oder Schäden (z.B. zusätzliche Behandlungen im Bestand, Mehrarbeit, Quarantäne/Separation, Tierarzt-/Laborkosten), so ersetzt der/die Eigentümer:in dem Sömmerungsbetrieb die daraus entstehenden angemessenen, nachweisbaren Kosten. Gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten.
 - herden- und weidetauglich ist,
 - keine gefährlichen Verhaltensweisen zeigt (z.B. wiederholtes Durchbrechen von Zäunen).
3. Impfung/Entwurmung (Mindeststandard):
 - aktueller Tetanus-Schutz (Pferdegrippe Impfung freiwillig)
 - Parasitenmanagement vor Sömmerungsbeginn
 - Zur Reduktion des Einschleppungsrisikos von Darmparasiten nehmen wir nur Pferde auf, für die ein aktueller parasitologischer Nachweis vorliegt.
 - Entwurmung vor Sömmerungsbeginn: nach Absprache mit dem/der Bestandestierarzt/-ärztin (Richtwert: 3–7 Tage vor Anreise oder gemäss Bestandessituation).
 - Nachweis: Der/die Eigentümer:in legt entweder einen tierärztlichen Entwurmungsnachweis vor oder einen aktuellen Kotprobenbefund (idealerweise quantitative Untersuchung, z. B. McMaster-Verfahren) mit unauffälligem bzw. für die Aufnahme akzeptablem Ergebnis.
 - Fehlt der Nachweis, wird das Pferd bei Ankunft nach Rücksprache entwurmt (bei Bedarf separiert) und wir verrechnen die effektiven Kosten sowie CHF 200 Aufwand.
4. Der/die Eigentümer:in bringt bei Anreise mit:
 - Equidenpass / erforderliche Identifikationsdaten (UELN/Microchip),
 - Halfter (robust, passend) und ggf. notwendige Spezialangaben (Allergien, Medikation, besondere Risiken),
 - Notfallkontakt (zusätzliche Person), die erreichbar ist.
5. Meldepflichten / Register AGATE (CH): Der/die Eigentümer:in ist verantwortlich, dass erforderliche Meldungen (z.B. Standort/Verstellmeldungen je nach Dauer) korrekt erfolgen, sofern diese gesetzlich in der Verantwortung der Tierhalter:innen liegen.

4. Dauer, Anreise und Abreise

1. Die Sömmerungsdauer ergibt sich aus der Buchungsbestätigung/Rechnung (von-bis).
2. Anreise/Abreise erfolgen nach Terminabsprache. Transport ist grundsätzlich Sache des/der Eigentümer:in, ausser es wurde etwas anderes vereinbart.
3. Bei verspäteter Anreise oder vorzeitiger Abreise besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung, ausser bei schriftlicher Sondervereinbarung.

5. Entgelt und Zahlungsbedingungen

1. Sömmerungstaxe:
 - o 100 + Alptage: 6 CHF/Tag
 - o 91-99 Alptage: 7 CHF/Tag
 - o 70-90 Alptage: 8 CHF/Tag
 - o 40-69 Alptage: 10 CHF/Tag
 - o 15-39 Alptage: 12 CHF/Tag
 - o bis 15 Alptage: 20 CHF/Tag
 - o Kürzere Alpaufenthalte, Kleinponys und andere Daten nach Rücksprache.
2. Abrechnung erfolgt pro Tag; An- und Abreisetag zählen als Sömmerungstag, sofern nicht anders vereinbart.
3. Zahlungsplan:
 - o 100 CHF bei Anmeldung,
 - o 50% bei Sömmerungsbeginn,
 - o Restzahlung am Tag der Abholung (Schluss Rechnung) Twint oder Bar
4. Zahlungsmöglichkeiten mit Vermerk: Alp + Name Pferd ; Bar, Twint 079 337 06 61 oder IBAN Alfons Cotti Graubündner Kantonalbank IBAN: CH89 0077 4110 0896 7210 0
5. Bei Zahlungsverzug kann der Sömmerungsbetrieb zusätzliche, nicht zwingende Leistungen aussetzen und/oder eine Abholung des Equiden innert angemessener Frist verlangen, soweit zumutbar und gesetzlich zulässig. Die tierschutzkonforme Grundversorgung des Equiden bleibt gewährleistet. Verzugsbedingte Mehraufwände können dem/der Eigentümer:in nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

6. Zusätzliche Dienstleistungen

1. Barhufpflege (nach Bedarf / nach Absprache):
 - o Pferde, Maultiere, Grossesel: 110 CHF
 - o Shetlandponys und kleine Esel: 60 CHF
2. Die Hufpflegekosten werden umgehend nach Ausführung (z.B. per Twint) in Rechnung gestellt/eingefordert.
3. Weitere zusätzliche Dienstleistungen nur nach Absprache und nach Aufwand/Ansatz. Unser Stundenansatz beträgt 42 CHF

7. Tierärztliche Versorgung und Vollmacht

1. Der/die Eigentümer:in erteilt dem Sömmerungsbetrieb Vollmacht, im vermuteten Notfall eine Tierärztin/einen Tierarzt beizuziehen.
2. Kosten für Tierarzt, Medikamente, Transport, Klinik etc. trägt der/die Eigentümer:in.
3. Der Sömmerungsbetrieb bemüht sich, die Eigentümer:innen/Notfallkontakte zu erreichen. Bei Nicht-Erreichbarkeit dürfen notwendige Massnahmen im Interesse des Tieres getroffen werden.
4. Bevorzugter Tierarzt: Dr. Pius Liesch, 079 428 40 02 (ohne Garantie der Verfügbarkeit).
5. In akuten schweren Notfällen, in denen zur Vermeidung von erheblichem Leiden ein sofortiger Entscheid erforderlich ist und der/die Eigentümer:in bzw. die Notfallkontakte innert nützlicher Frist nicht erreichbar sind, ist der Sömmerungsbetrieb berechtigt, gestützt auf die tierärztliche Beurteilung notwendige Massnahmen im Interesse des Tieres zu veranlassen. Dies kann in Extremfällen auch eine Euthanasie umfassen, sofern diese aus tierärztlicher Sicht notwendig und tierschutzrechtlich angezeigt ist. Die Kosten trägt der/die Eigentümer:in.

8. Versicherung

1. Der/die Eigentümer:in verpflichtet sich, für das Equid eine gültige Tierhalterhaftpflichtversicherung zu besitzen und diese auf Verlangen nachzuweisen.
2. Eine Grosstierrettungsversicherung wird empfohlen. <https://horse-rescue.ch/anmeldung-horse-rescue>

Der Grosstierrettungsdienst ermöglicht ein rasches und professionelles helfen in Tiernot wir empfehlen dringst die Versicherung dazu abzuschliessen dadurch sind möglicherweise Kosten bis 8000.- CHF gedeckt

Notruf 079 700 70 70



9. Haftung, Sorgfalt und besondere Risiken

1. Der Sömmerungsbetrieb verpflichtet sich zu sorgfältiger, tiergerechter Betreuung im Rahmen einer Alp-/Weidehaltung, jedoch ohne dauernde Einzelüberwachung.
2. Der/die Eigentümer:in anerkennt die besonderen Risiken der Alpenhaltung: Wetterumschwünge, Steilhänge, loses Gelände, Rankkämpfe, Insekten, Verletzungsrisiken, Zaun-/Weiderisiken.
3. Der Sömmerungsbetrieb haftet nur für Schäden, die durch absichtliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
4. Der Sömmerungsbetrieb haftet nicht für Krankheiten, Verletzungen oder Verlust, die aus den typischen Risiken der Alpweide oder aus dem Verhalten anderer Tiere resultieren, sofern keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

10. Krankheit, Quarantäne, Abbruch durch den Sömmerungsbetrieb

1. Zeigt ein Equid Anzeichen einer ansteckenden Krankheit oder stellt es eine Gefahr/Problem für Mensch/Tier/Herdenfrieden dar, kann der Sömmerungsbetrieb:
 - das Tier separieren (wenn möglich) und/oder
 - eine tierärztliche Abklärung veranlassen und/oder
 - eine Abholung innert angemessener Frist verlangen.
2. Entstehende Zusatzkosten (Tierarzt, Separation, zusätzlicher Aufwand) trägt der/die Eigentümer:in.

11. Rücktritt, Storno und vorzeitige Beendigung

1. Storno durch Eigentümer:in (schriftlich):
 - bis 30 Tage vor Beginn: Bearbeitungsgebühr 100 CHF
 - 29–14 Tage vor Beginn: 50% der voraussichtlichen Gesamtkosten
 - 13–0 Tage vor Beginn / No-Show: 80% der voraussichtlichen Gesamtkosten
 - Vor Sömmerungsbeginn (Todesfall / schwere akute Erkrankung, mit Tierarztzeugnis):
 - keine prozentuale Stornogebühr wenn der Platz neu besetzt werden kann: nur Bearbeitungsgebühr (100 CHF) plus evtl. bereits entstandene, nachweisbare Fremdkosten
 - Wenn der Platz leer bleibt und sehr kurzfristig ausfällt: moderate Ausfallpauschale 20%, nicht 80%
2. Bei vorzeitiger Abholung durch Eigentümer:in besteht kein Anspruch auf Rückerstattung, ausser bei Krankheit/Unfall nach Absprache und gegen Nachweis (Tierarztbericht); bereits erbrachte Leistungen/Aufwände bleiben geschuldet.
3. Bei Abbruch aus Gründen gemäss Ziff. 10 (Gefahr/Krankheit/Verstoss gegen Pflichten) bleibt die Vergütung anteilig bzw. mindestens für angefangene Perioden geschuldet; zusätzliche Aufwände werden separat verrechnet.

11a. Besuche / Umgang mit dem Equid während der Sömmerung

1. Besuche der Eigentümer:innen sind grundsätzlich willkommen und erfreuen den Sömmerungsbetrieb.
2. Wer sein Equid besuchen, füttern, behandeln oder mit ihm etwas unternehmen möchte, informiert den Sömmerungsbetrieb vorgängig.
3. Equiden sind für solche Tätigkeiten grundsätzlich aus der Herde zu nehmen und im dafür vorgesehenen Bereich bei den Alpgebäuden bzw. im zugewiesenen Bereich zu betreuen.
4. Spezialfutter darf nicht direkt in der Herde verabreicht werden, um Unruhe, Rangkämpfe und Verletzungsrisiken zu vermeiden.

12. Datenschutz

1. Der Sömmerungsbetrieb verarbeitet die im Formular angegebenen Personendaten zur Vertragsabwicklung, Kommunikation, Rechnungsstellung und Erfüllung gesetzlicher Pflichten.
2. Daten werden vertraulich behandelt und nicht ohne Rechtsgrundlage an Dritte weitergegeben (ausgenommen z.B. Tierarzt im Notfall, gesetzliche Pflichten).
3. Verantwortlich für die Bearbeitung der Personendaten im Rahmen dieses Vertrags ist der Sömmerungsbetrieb gemäss den in diesen Vertragsbestimmungen genannten Kontaktdaten.
4. Personendaten werden nur so lange aufbewahrt, wie dies für die Vertragsabwicklung, die Dokumentation, die Kommunikation, die Rechnungsstellung oder aufgrund gesetzlicher Pflichten erforderlich ist.
5. Betroffene Personen können im Rahmen des anwendbaren Datenschutzrechts Auskunft über ihre bearbeiteten Personendaten verlangen sowie Berichtigungen beantragen. Entsprechende Anfragen sind an den Sömmerungsbetrieb zu richten.

13. Behördliche Vorschriften / Allgemeinverfügung Sömmerung (Kanton Graubünden)

Die Allgemeinverfügung für die Sömmerung für den Kanton Graubünden des Amtes für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden (ALT) ist integraler Bestandteil dieser Vertragsbestimmungen. Insbesondere gelten u. a. folgende Bestimmungen:

- Art. 1.1: Alle Tiere, welche zum Zweck der Sömmerung auf Weiden und Alpen getrieben werden, müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein.
- Art. 2.5: Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Ponys) müssen das Verstellen ihrer Tiere auf Sömmerungsbetriebe der TVD via www.agate.ch melden, sofern die Tiere **länger als 30 Tage** auf dem Sömmerungsbetrieb bleiben. Bei Fragen hilft der Agate-Helpdesk unter info@agatehelpdesk.ch oder telefonisch unter 0848 222 400 weiter.

Massgebend sind die jeweils anwendbaren behördlichen Vorschriften. Bei Widersprüchen zwischen diesen Vertragsbestimmungen und behördlichen Vorgaben gehen die behördlichen Vorgaben vor.

13a. Höhere Gewalt / Naturereignisse / behördliche Anordnungen (neu)

1. Ereignisse ausserhalb des Einflussbereichs des Sömmerungsbetriebs (z. B. Unwetter, Naturereignisse, Seuchenlagen, behördliche Anordnungen, Sperrungen, Ausfall von Zufahrten/Infrastruktur) können den Sömmerungsbetrieb zu Anpassungen im Betrieb zwingen.
2. Der Sömmerungsbetrieb ist in solchen Fällen berechtigt, angemessene Schutz- und Organisationsmassnahmen zu treffen (z. B. Verlegung, vorzeitige Abholung/Alpabtrieb zu verlangen).
3. Soweit der Sömmerungsbetrieb die Situation nicht schuldhaft verursacht hat, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz wegen solcher Ereignisse. Bereits erbrachte Leistungen und notwendige Aufwände bleiben geschuldet; über allfällige Anpassungen der Vergütung bei vorzeitiger Beendigung wird nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Umstände entschieden.

14. Schlussbestimmungen

1. Änderungen/Ergänzungen bedürfen der Schriftform (E-Mail genügt).
2. Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen gültig; anstelle der unwirksamen Regel gilt eine möglichst nahekommende zulässige Regelung.
3. Anwendbares Recht ist Schweizer Recht. Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz des Sömmerungsbetriebs. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

15. Akzeptanz

1. Mit der Online-Anmeldung bestätigt der/die Eigentümer:in, diese Vertragsbestimmungen (PDF) gelesen und akzeptiert zu haben.
2. Die zum Zeitpunkt der Online-Anmeldung gültige Version der Vertragsbestimmungen ist massgebend.